

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Band: 86 (1991)
Heft: 2

Buchbesprechung: Unser Büchertip

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sion gutgeheissen wurde ferner ein Kredit von 30000 Franken zur Durchführung einer Organisationsanalyse der Geschäftsstelle durch die Firma Fides Unternehmensberatung, welche den Ist-Zustand erfassen und darauf aufbauend konkrete Verbesserungsvorschläge zur Optimierung vorhandener Schwachstellen ausarbeiten soll. Sodann hiess der Zentralvorstand fünf durch den SHS eingeleitete Beschwerdeverfahren gut: nämlich gegen den Forst-Werkhof in Galgenen SZ, ein Zweifamilienhaus beim Kloster Einsiedeln SZ, das Kraftwerkprojekt Curciosa GR, die Überbauung «Seerose» in Lachen sowie gegen ein Rebbergmeliorationsprojekt in La Neuveville BE. Auf Antrag aus seinen Reihen beschloss er in diesem Zusammenhang zudem, durch eine Fachkommission Richtlinien für die Be-

schwerdetätigkeit der Vereinigung entwerfen zu lassen.

Renovationsbeiträge

Schliesslich ernannte er zwei Träger des Heimatschutzpreises 1991, deren Namen erst später bekanntgegeben werden, lehnte er die neuerliche Herausgabe eines SHS-Kalenders ab, stellte er sich hinter eine weitere Unterstützung der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz aus Mitteln des Talererlöses im Rahmen von je 50000 Franken für die Jahre 1991–93 und bewilligte er zwei Beitragsgesuche. 5000 Franken gab der Zentralvorstand zugunsten der Gesamtrestaurierung und Wiederbelebung der sogenannten Bielensäge in Unterschächen UR frei, 10000 Franken für die Dachrenovation der Haumühle-Scheune in Embrach ZH.

Bund gab Heimatschutz recht

Lager kein Bahnbau

shs. Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED) hat Beschwerden des Schweizer Heimatschutzes (SHS), der Gemeinde Samedan GR und eines Privaten gutgeheissen. Die Beschwerdeführer hatten verlangt, dass eine eisenbahnrechtliche Bewilligung für die Vergrösserung einer privat vermieteten Lagerhalle auf dem Areal der ehemaligen Bahnstation Punt Muragl, zwischen Samedan und Pontresina, aufzuheben sei. Diese dient heute nur noch als unbediente Haltestelle für Personen. Damit wird das Vorhaben den Bauvorschriften der Gemeinde und des Kantons unterstellt.

Da der Standort weitab von den Bauzonen liegt, wäre für die Realisierung des Vorhabens eine Änderung des Zonenplanes durch die Gemeinde nötig, doch ist damit nicht zu rechnen. Als Bauherrschaft figurierten die Rhätischen Bahnen

(RhB). Sie hatten vorgebracht, das Gebäude sei ein Eisenbahnbau, denn das darin gelagerte Baumaterial werde mit der Bahn antransportiert und von dort mit Lastwagen weiterverteilt. Es diene demzufolge als Zwischenlager wie jeder andere Güterschuppen eines Bahnhofs.

Ein Augenschein ergab aber, dass in der Halle privates Personal eine eigentliche Verkaufsstelle mit einem vielfältigen Sortiment für eine Laufkundschaft betreibt. Der Zweck des Vorhabens war demzufolge in erster Linie die lukrative Nutzung des Areals und nicht eine verkehrstechnische Funktion. Das eisenbahnrechtliche Bewilligungsverfahren für Bahnbauten beruht darauf, dass diese vorab technischen und betrieblichen Bedingungen zu entsprechen haben, denen das übliche Baurecht nicht Rechnung tragen kann.

Zweckänderungen von Bauten ausserhalb der Bauzonen

pd. Nach der Raumplanungsgesetzgebung sind die Möglichkeiten von Ausnahmen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen eng umschrieben. Die Praxis zu Art.24 RPG ist umstritten; den einen geht sie heute viel zu wenig weit, die anderen betrachten diese immer noch als zu grosszügig. Nach der Praxis bedürfen auch bestimmte reine Zweckänderungen einer Baubewilligung. Dabei ist weder völlig geklärt, welche Zweckänderungen eine Baubewilligung erfordern, noch hinreichend voraussehbar, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit eine Bewilligung erteilt wird. Es ist daher äusserst wichtig, dass klare Kriterien zum Umfang der Bewilligungspflicht und zu den Anforderungen an die Bewilligung erarbeitet werden. Diesem Ziel dient diese Abhandlung. Die Arbeit geht zunächst kurz auf die Realien ein, stellt anschliessend Verfassungsauftrag und Gesetzgebung auf dem Gebiet der Raumplanung dar und beschreibt das Bewilligungserfordernis als Technik zur Durchsetzung der Gesetzgebungsziele. Anschliessend werden Kriterien zur Abgrenzung zwischen den bewilligungspflichtigen und den bewilligungsfreien Zweckänderungen erarbeitet. Im dritten Kapitel behandelt der Verfasser die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit Zweckänderungen von bestehenden Bauten bewilligt werden können. Neben der Möglichkeit der Ausnahmebewilligung wird die Erhaltung von bestehender Bausubstanz, vor allem in traditionellen Streusiedlungen, durch entsprechende Zonenplanungen beschrieben. Zur Unterscheidung von zulässigen und unzulässigen Zweckänderungen entwickelt der Autor in einem vierten Kapitel anwendbare Beurteilungskriterien. Die Arbeit berücksichtigt die am 20. Oktober 1989 in Kraft getretene Verordnung über die Raumplanung (RPV) des Bundes und die Diskussion um eine Revision des Raumplanungsgesetzes sowie das vom Bundesrat in Aussicht gestellte Vollzugsförderungsprogramm zum Raumplanungsgesetz. Mario Barblan: «Bewilligungserfordernis und Zulässigkeitsvoraussetzungen für Zweckänderungen von Bauten ausserhalb der

Bauzonen nach dem Recht des Bundes und der Kantone». St.Galler Beiträge zum öffentlichen Recht, Band 28, Herausgegeben vom Schweizerischen Institut für Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen, 305 Seiten, Fr.62.–.

Die Alpen – schleichende Zerstörung eines Mythos

ti./pd. Das Bild der Alpen hat sich im Lauf der Zeit ständig gewandelt. Bis ins 16. Jahrhundert hinein wurden die Alpen als schrecklich und furchterregend erlebt, danach als erhaben und überwältigend bewundert. Parallel dazu verlief eine Entwicklung, die allmählich zur Entdeckung der Schönheit der Alpen führte. Waren es am Anfang noch einzelne Reisende und Alpinisten, die das Geheimnis der Berge zu ergründen suchten, so wurde daraus bald einmal ein richtiger Massentourismus. Was in unserer Zeit geschieht, ist leicht zu beobachten: Wasserkraftwerke, Bergbahnen, Skipisten, Waffenplätze, Autobahnen und -strassen belasten und instrumentalisieren die Alpen in bedrohlicher Weise. Der Kollaps ist programmiert, wenn wir weitermachen wie bisher. Aurel Schmidt zeichnet die Geschichte der Alpen aus kulturhistorischer Sicht nach, die auch literarische, geologische und ökologische Aspekte mit einschliesst. Der weite Bogen, den der Autor spannt, reicht von Legenden und Mythen über die Entdeckung der Freiheit und die Anfänge des Alpinismus bis hin zur Industrialisierung der Alpen und deren schleichender Zerstörung.

Ein lesenswertes, wenn auch anspruchsvolles und streckenweise etwas akademisch anmutendes Buch über das, was war, ist und durch die künftige Entwicklung noch eintreffen dürfte. Zudem ein engagiertes, aber äusserst pessimistisch ausklingendes Werk, das zwar als Bestandesaufnahme begangener Fehler überzeugt, in bezug auf mögliche Alternativen aus der Sicht der betroffenen Bergregionen jedoch leider weniger Konkretes bietet. Vielleicht folgt das in einem zweiten Band...?

Aurel Schmidt: «Die Alpen – schleichende Zerstörung eines Mythos», Benziger Verlag AG, 342 Seiten, 50 Schwarzweiss-Bilder, Fr.44.–.